

Gesuch von Grabarbeiten an Gemeindestrassen

Gesuchsteller: _____ Tel: _____
Bauleitung: _____ Tel: _____
Unternehmer: _____ Tel: _____

Ort der Grabarbeiten, Strassen und Plätze

Strasse und Nr. Ort: _____ Abschnitt: _____
Strasse und Nr. Ort: _____ Abschnitt: _____

Zweck der Grabarbeiten

Benutzungsgrund: _____
Approx. Fläche: _____ m²
Baubeginn: _____ Bauende: _____
Beilagen / Pläne: _____

Verrechnung der Belagsreparatur, Signalisation usw. an: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Gesuchstellers: _____

Bewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches und gestützt auf § 37 des kant. Strassengesetzes vom 27.9.1981, die Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.1978, die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Beilage), das Normblatt SN 640 893a betr. Signalisation von Baustellen sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Anzeigeverfahren | <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz (siehe unten) |
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Vorgängig besprechen mit: Werkhof |
| <input type="checkbox"/> Durchstossverfahren | <input type="checkbox"/> Tragschicht cm stark |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Deckschicht cm stark |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belag wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Drehkellen | <input type="checkbox"/> Deckbelagseinbau durch: Werk |
| <input type="checkbox"/> Sperrung mit Umleitung | <input type="checkbox"/> Terminwunsch: |
| <input type="checkbox"/> Besondere Signalisation (siehe Beilage) | |
| <input type="checkbox"/> Für die Kosten der Deckbelagswiederinstandstellung gemäss der allgemeinen Bedingungen, wird separat Rechnung gestellt (exkl. Anpassungsarbeiten bei Abdeckungen). | |
| <input type="checkbox"/> wird ein Depot von Fr. erhoben (zahlbar innert 30 Tagen).
Die definitive Abrechnung erfolgt später. | |

Besondere Bestimmungen:

Der Belagseinbau muss unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten, gemäss den allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrasse, ausgeführt werden.

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1 Ausführungsvorschriften

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

1.1 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 80 cm, minus bituminöse Belagsdicke
- Trottoir: Oberbau 50 cm, minus bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werksekretariats vorbehalten.

1.2 Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder entsprechend der Unterhohlung des Belages, mindestens jedoch 10 cm, neu angeschnitten werden.

1.3 Der Gesuchsteller kann Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.

1.4 Der Deckbelag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde Neftenbach zu Lasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.

1.5 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung, ist ein Warnbrand aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

1.6 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde Neftenbach angeordnet.

2 Verrechnung der Belagswiederinstandstellung (Skizze B)

2.1 Für die Verrechnungen gelten die durch den Gemeinderat Neftenbach festgesetzten Ansätze. Es können Depositen verlangt werden.

2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belags-einbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (Skizze B).

3 Durchführung

3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung des Gemeinderates Neftenbach einzuholen.

3.2 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Betriebsleiter, Werkgebäude, 8413 Neftenbach mindestens **3 Tage** vorher **schriftlich zu benachrichtigen**. Seine Anordnungen sind zu befolgen

4 Belagskosten

Für die Kosten der Deckbelagswiederinstandstellung wird separat Rechnung gestellt (exkl. Anpassungsarbeiten bei Abdeckungen).

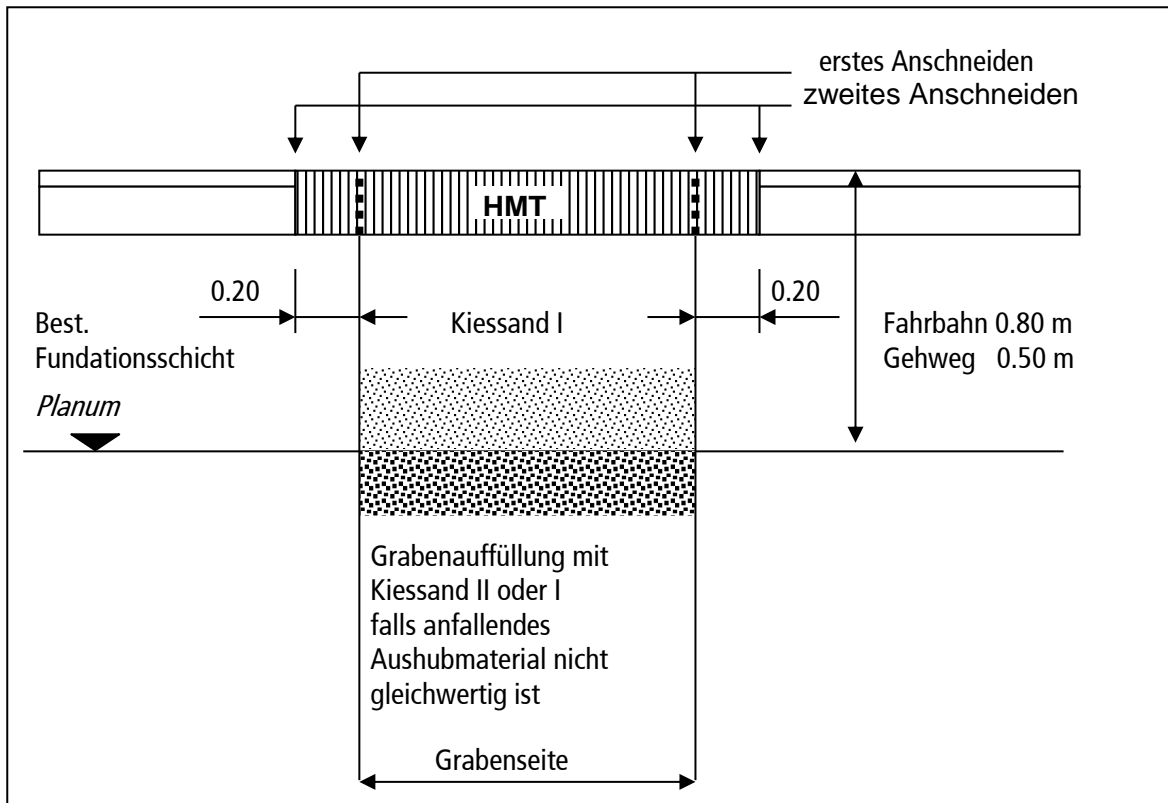
<u>Belagskosten pro m2:</u>	<u>Gehweg</u>	<u>Fahrbahn</u>
bis 20 m2	Fr. 134.-	Fr. 139.-
20 - 50 m2	Fr. 104.-	Fr. 110.-
50 - 100 m2	Fr. 90.-	Fr. 95.-
über 100 m2	Fr. 76.-	Fr. 80.-

Anbringen von Fugenbänder/Paste bei Übergängen alter zu neuem Belag Fr. 7.00 / lfm

Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

A) Nach Bauvollendung

Durch den Gesuchsteller auszuführen



B) In einem späteren Zeitpunkt

Durch die Gemeinde auszuführen

